

Die Stadt Marktbreit erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 folgende

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Gnodstadt"

§ 1

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird der im Plan dargestellte Bereich als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der Grenze des Sanierungsgebietes wie im Lageplan des Büros Moser + Rott vom 22.06.1999 dargestellt.

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung (vgl. Anlage).

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 3 und 4 BauGB ohne Anwendung des § 144 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Marktbreit, 03.08.1999
STADT MARKTBREIT
Härtlein, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Stadt Marktbreit über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Gnodstadt" ist am 03.08.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit mit Lageplan zur Einsicht niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge sind am 05.08.1999 angeheftet und am 25.08.1999 wieder abgenommen worden.

Marktbreit, 26.08.1999
STADT MARKTBREIT
Härtlein, Erster Bürgermeister